

## **Leitlinien „Rückverfolgbarkeit im Lebensmittelhandel“**

### **Empfehlung**

**im Sinne der Leitlinien zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit bei  
Lebensmitteln gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG)  
178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und  
Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der  
Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur  
Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28.  
Jänner 2002 für die Rückverfolgbarkeit**

**im Lebensmittelhandel**

### **1. Allgemeines**

Jeder Lebensmittelunternehmer muss der Behörde auf Anfrage für jeden verwendeten Rohstoff/Ware die unmittelbaren Vorlieferanten und für jedes abgegebene Produkt die unmittelbaren Abnehmer (ausgenommen Abgabe an Letztverbraucher) bekannt geben können.

Unmittelbare Vorlieferanten können zB auch Jäger, Sammler, Fischer und Direktvermarkter sein.

Unmittelbare Abnehmer sind Lebensmittelunternehmen (zB auch Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts), die Lebensmittel produzieren, verarbeiten oder abgeben.

Nicht sichere Lebensmittel müssen aus dem Markt genommen werden können.

Die Dokumentation gliedert die Anforderungen jeweils in Schnittstellenanforderungen und innerbetriebliche Anforderungen. In Bezug auf die Schnittstellen besteht Einigung darüber, dass hier lediglich Grundelemente für die jeweils verwendeten Lieferscheine vorgesehen werden sollten, ein eigenes Rückverfolgbarkeitsdokument jedoch nicht notwendig ist. In Bezug auf die innerbetrieblichen Anforderungen sollte ebenfalls mit Systemen auf Basis bereits existierender Dokumentationen das Auslangen gefunden werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auch für die Handelsebene keine Verpflichtung einer Rückverfolgung auf Basis von durch Lieferanten vergebenen Produktionschargennummern besteht. Jede Stufe in der Vertriebskette legt ihre eigenen „Produktidentitäten“ oder allfällige Zusammenfassungen zu Chargen fest.

## 2. Dokumentationsanforderungen

### 2.1 Schnittstelle LIEFERANT : GROSSHANDEL Großhandelsstufe/Großlager: Eingang

*Die Eingangsdokumentation auf dieser Ebene erfolgt auf Basis Lieferschein. Die Elemente sind jeweils ident, unabhängig davon ob die Lieferung durch einen Produzenten, eine vorgelagerte Großhandelsstufe, im Import (bei Lieferung „frei Rampe“) oder im Wege eines Streckengeschäftes erfolgt. Bei einem vorgelagerten Gefahrenübergang kann zusätzlich durch die Transportdokumente sowohl der physische Transportweg der Ware ab dem Gefahrenübergang als auch der/die beauftragte(n) Transporteur(e) ermittelt werden.*

#### → Eingangslieferschein

Menge/Gewicht

Kundendaten

Lieferantendaten

Artikelkennung (Artikel-Nr. d. Lieferanten, Produktbezeichnung)

Datum

Lieferscheinnummer

*Bei der Warenübernahme erfolgt der physische Abgleich zwischen Bestellung, Lieferschein und tatsächlich angelieferter Ware. Im Anschluss erfolgt die physische Übernahme der Ware ins Lager bzw. in den Cash- und Carry(C&C)-Verkaufsbereich.*

### 2.2 GROSSHANDEL/GROSSLAGER: Interne Rückverfolgung

#### → Datenerfassung ins EDV-System (händisch /elektronisch /automatisch)

Anlieferungsdatum

eindeutige Artikelnummer

tatsächliche Wareneingangsmenge/-Gewicht

interne eindeutige Lieferantenkennung

#### → Umlagerungen

Umlagerungsdokumentation (Lagerstandsumbuchung)

#### → Kommissionierung

Zuordnung Kunde – Ware (im C&C-Bereich wird die Ware vom Kunden selbst „kommissioniert“)

## 2.3 Schnittstelle: GROSSHANDEL / GROSSLAGER : GEWERBLICHER KUNDE / FILIALE

### → Lieferschein/Rechnung

Kundendaten

Lieferantendaten

Menge/Gewicht

Artikelkennung (eigene Artikel-Nr., Produktbezeichnung)

Lieferscheindatum/Rechnungsdatum

Lieferscheinnummer/Rechnungsnummer

## 2.4 EINZELHANDEL / FILIALE: Interne Rückverfolgung

*Physische Übernahme der Ware in den Point-of-Sale(POS) auf Basis Lieferschein/Rechnung.*

Um in einem konkreten Fall den unmittelbaren Vorlieferanten benennen zu können, wird wie folgt vorgegangen:

1. Feststellung des Auslieferungs-/Verkaufszeitpunktes
2. Feststellung des betroffenen Zeitraumes  
Aufgrund der Verweildauer der betroffenen Ware im Betrieb wird der Zeitraum möglicher Anlieferung/Einkäufe für die betroffene Ware festgelegt.  
Die Verweildauer ist die Zeitspanne, die eine Ware im Betrieb verbringt. Als Hilfestellung dienen von den jeweiligen Branchen festgelegte Usancen über die maximale Verweildauer.
3. Feststellung des/der unmittelbaren Vorlieferanten  
Im festgestellten Zeitraum werden aufgrund der Eingangsdokumentation die Lieferanten genannt.

Werden am POS Lebensmittel hergestellt, so gelten die entsprechenden Bestimmungen der Leitlinie für klein- und mittelbetriebliche Unternehmen.

**Usancen \*für die maximale Verweildauer  
bestimmter Rohstoffe/Waren**

Die in den Usancen hinsichtlich Aufbrauchsfristen, Lagerbedingungen und Gattungs-bezeichnungen für Bestandteile und Zusatzstoffe enthaltenen Mindesthaltbarkeitsfristen ergeben jeweils mit dem Faktor 1,1 multipliziert die jeweilige maximale Verweildauer.

\*)Beschluss der Arbeitsgemeinschaft vom 8. April 1974 für Milch und Milchprodukte. Teigwaren, Tomatenmark, Obst- und Fleischkonserven, Beschluss vom 26. Juli 1973, und für Kaffeemittel und Kaffeemittelmischungen vom 12. Dezember 1973